

# **Satzung**

## **über die Freistellung von den Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Solms während der Corona-Pandemie (Freistellungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms in ihrer Sitzung am 21.09.2021 nachstehende „Satzung über die Freistellung von den Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Solms während der Corona-Pandemie (Freistellungssatzung)“ beschlossen.

Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat uns alle vor neue, beträchtliche Herausforderungen gestellt. In den vergangenen Monaten mussten wir spürbare Einschränkungen in allen Lebensbereichen hinnehmen. Bereits im Frühjahr 2020 wurden alle Kindertageseinrichtungen geschlossen und die Betreuung auf ein Minimum heruntergefahren – nur ausgewählten Berufsgruppe war die Inanspruchnahme der Notbetreuung möglich. Ab Juni 2020 konnte endlich wieder der eingeschränkte Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden. Zur Entlastung der Eltern hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms bereits im Juni 2020 eine Befreiung von den Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühr und Verpflegungsentgelt), für die Zeit vom 16.03. bis 31.05.2020, beschlossen.

Aufgrund der anhaltenden Dynamik der Corona-Pandemie erfolgte am 14.12.2020 der dringende Appell des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration an die Eltern, Betreuungsangebote ab 16.12.2020 nur zu nutzen, wenn es absolut notwendig sei. Dieser Appell galt bis 21.02.2021. Ab dem 29.03. bis zum 16.05.2021 galt ein erneuter Appell. Für die Zeiten vom 01.01.2021 bis 21.02.2021 sowie vom 29.03.2021 bis 16.05.2021 erfolgte ein Beschluss über die wochenweise Berechnung der Benutzungsgebühren. Dabei wurden die monatlichen Benutzungsgebühren auf eine Woche umgerechnet. Die Gebührenschuld entstand, sobald ein Kind an mindestens einem Tag in der Woche die Betreuung in Anspruch nahm.

Um den bisherigen Beschlüssen über die Befreiung der Benutzungsgebühren aus dem Jahr 2020 und die wochenweise Gebührenerhebung im Jahr 2021 (Freistellungsregelung) eine rechtsverbindliche Wirkung zu geben ist die Regelung und Beschlussfassung einer Satzung erforderlich.

## **§ 1**

### **Freistellung von den Benutzungsgebühren für die Zeit vom 16.03.2020 bis 31.05.2020**

Aufgrund der in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 festgelegten Schließung der Kindertageseinrichtungen ab dem 16.03.2020 erfolgt eine Freistellung von den Benutzungsgebühren gemäß § 2 und 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Solms in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2019 für die Monate März (hälfzig), April und Mai 2020.

## **§ 2**

### **Freistellung von den Benutzungsgebühren für die Zeit vom 01.01.2021 bis 21.02.2021 sowie vom 29.03.2021 bis 16.05.2021**

- (1) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Solms wegen der Corona Pandemie im Jahr 2021 nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden konnte oder wurde, werden für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 21.02.2021 sowie vom 29.03.2021 bis 16.05.2021 die Benutzungsgebühren gemäß § 2 und 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Solms in der Fassung vom 01.08.2020 entsprechend der Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in der Tageseinrichtung wöchentlich berechnet. Eltern, die ihr Kind an mindestens einem Tag in der Woche betreuen lassen, zahlen pro Woche  $\frac{1}{4}$  der zu diesem Zeitpunkt gültigen monatlichen Benutzungsgebühren.

Soweit die Kinderbetreuung in dem Zeitraum vom 01.01.2021 bis 21.02.2021 sowie vom 29.03.2021 bis 16.05.2021 an keinem Tag einer Woche in Anspruch genommen wurde, werden für diese Woche anteilig keine Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) Bei zukünftigen pandemiebedingten Einschränkungen des Betreuungsangebotes besteht kein grundsätzliches Recht auf Freistellung bereits gezahlter Benutzungsgebühren.
- (3) Zeiten von tageweisen Gruppenschließungen oder Einschränkungen der täglichen Betreuung aufgrund Personalausfalls oder Quarantänezeiten werden nicht erstattet.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Solms, 21.09.2021

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister